



Bildungsvertrag

Der Schulträgerverein Weißenberg e.V. als Träger der Freien Mittelschule Weißenberg –
staatlich anerkannte Ersatzschule – vertreten durch den Vorstand (im Folgenden Schulträger) –
und

die Schülerin/der Schüler (Schüler-ID: 0000-00)

geboren am in

– gesetzlich vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertreter:

..... –

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Ortsteil):

..... –

(im Folgenden Schüler) schließen folgenden Bildungsvertrag:

Präambel

Die Freie Mittelschule Weißenberg ist eine Schule in freier Trägerschaft. Grundlage von Erziehung und Unterricht ist die besondere Pädagogik, welche durch den integrativen Charakter, eine allseitige Ausbildung der Persönlichkeit und individuelle Förderung geprägt wird. Die Schule steht allen – unabhängig von Weltanschauung und Religion – offen, denen diese Pädagogik und Ausrichtung ein Anliegen ist.

§ 1 Schulträgerschaft

Der Schulträgerverein Weißenberg e.V. mit Sitz in Weißenberg ist Schulträger. Das Schulleben basiert im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf dem Prinzip einer möglichst weitgehenden Selbstverwaltung. Diese wird durch verschiedene Gremien (Vorstand, Lehrerkollegium, Elternvertreterversammlung u.a.) ermöglicht, in denen alle am Schulleben Beteiligten soweit als möglich vertreten sind. Bei allen Prozessen der Selbstverwaltung wird größtmögliche Transparenz angestrebt. Die pädagogische Arbeit wird vom Lehrerkollegium verantwortlich wahrgenommen. Das Zusammenwirken von Erziehenden und Lehrern wird angestrebt. Betrieb und weiterer Aufbau der Schule sind auf die engagierte Mitwirkung der Beteiligten angewiesen.

<http://www.kinder-in-weissenberg.de>

<u>Postanschrift</u>	<u>Vorstand:</u>	<u>Kontakt:</u>	<u>Bankverbindung:</u>	<u>Registrierung:</u>
Reichenbacher Straße 2 02627 Weißenberg	Norman Retzlaff Sven Schneider Katja Schultz	Tel.: 035876 / 44 11 10 Fax: 035876 / 44 11 19 schultraegerverein@ kinder-in-weissenberg.de	Kreissparkasse Bautzen IBAN: DE80 8555 0000 1099 9936 24 BIC: SOLADES1BAT	AG Bautzen, VR 31153 <u>Steuernummer:</u> 204/ 142/ 05942 K03

§ 2 Vertragsbeginn und Vertragsende

Der Schulträger nimmt den Schüler ab dem 01. August 2017 in die Freie Mittelschule Weißenberg auf, sofern der Schüler die von der Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen, die für den Besuch einer Mittelschule/ Oberschule in Sachsen und für die entsprechende Klassenstufe gelten, erfüllt. Das Schuljahr läuft, unabhängig von den jeweiligen Ferienterminen, vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Das Schulverhältnis endet ohne Kündigung bei Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen der Schüler nach den für Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- oder Prüfungsbestimmungen die Schule verlassen müsste oder durch Zeitablauf mit dem 31. Juli des Schuljahres mit dem Abschluss der 10. Klasse (Realschüler) bzw. der 9. Klasse (Hauptschüler) oder bei Einstellung des Schulbetriebes durch den Schulträger. Gleiches gilt, wenn der Schüler nach den Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss.

§ 3 Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt drei Monate und beginnt mit Aufnahme des Schülers in die Freie Mittelschule Weißenberg. Während der Probezeit kann jeder der Vertragspartner den Beschulungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(2) Die Probezeit kann um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung wird den gesetzlichen Vertretern des Schülers schriftlich durch den Schulträger angezeigt.

§ 4 Kündigung des Vertrages

Der Bildungsvertrag kann vor dem 01. August dieses Jahres von beiden Parteien nicht gekündigt werden. Die Kündigung dieses Vertrages durch die Erziehungsberechtigten/Vertreter ist nach Ablauf der Probezeit nur mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.) oder mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Ende des Schulhalbjahres (31.01.) möglich, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.

Seitens des Schulträgers kann der Bildungsvertrag gemäß den nachfolgenden Regelungen gekündigt werden:

- a) Wenn die unterrichtenden Lehrer einvernehmlich zu der Einschätzung kommen, dass der Schüler in der Klasse nicht mehr geführt und gefördert werden kann. In diesem Fall kann der Bildungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Schuljahres bzw. eines Schulhalbjahres gekündigt werden.
- b) Der Schulträger kann ohne Einhaltung einer Frist den Bildungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn betreffend den Schüler ein amtlicher Bescheid über sonderpädagogischen Förderbedarf ausgestellt wurde und der Schulträger darüber nicht oder nur unzureichend informiert wurde,
 - wenn der Schüler durch sein gesamtes Verhalten die Arbeit der Schule erheblich beeinträchtigt,
 - wenn der Schüler erheblich gegen die Hausordnung verstößt und Ermahnungen ohne Erfolg bleiben,
 - wenn der Schüler oder die Erziehungsberechtigten/Vertreter sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Schule stellen und sich Bemühungen um Änderung ihrer Haltung verschließen,

- wenn trotz Mahnung ein Schulgeldzahlungsrückstand von drei Monaten besteht und die Erziehungsberechtigten/Vertreter ihrer Zahlungsverpflichtung gem. § 7 dieses Vertrages nicht nachkommen.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Im Kündigungsschreiben sind die Kündigungsgründe anzuführen. Das Kündigungsschreiben ist an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Erziehungsberechtigten/des Schülers zu richten.

Vor der außerordentlichen fristlosen Kündigung des Bildungsvertrages hat ein schriftlicher Verweis durch den Schulträger/ Schulleitung mit Androhung der Kündigung zu erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten

Der Schüler und seine Vertreter versichern, dass sie vom aktuell gültigen Pädagogischen Konzept und von der Hausordnung der Freien Mittelschule Weißenberg Kenntnis haben und diese als Bestandteil dieses Vertrages anerkennen.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass der Schüler an der Freien Mittelschule Weißenberg nach den Grundsätzen der Schule unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erzogen und unterrichtet wird. Die Schule ist in ihrer Arbeit zu pädagogischer und fachlicher Sorgfalt verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten/Vertreter des Schülers werden die pädagogischen Ziele durch ihre Zusammenarbeit mit der Schule fördern. Die Vertragspartner verpflichten sich zu verantwortungsvoller Zusammenarbeit, die von gegenseitiger Achtung, Mitverantwortung und Engagement für das Wohlergehen der Kinder und für die Entwicklung der Schule geprägt ist.

Im Einzelnen gilt:

- a) Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Rahmenschulpläne und unterliegt insoweit der Aufsicht der zuständigen staatlichen Behörden bezüglich der Einhaltung dieser Bestimmungen.
- b) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten/Vertreter in den Gremien/Institutionen der elterlichen Mitwirkung. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten/Vertreter in Schulangelegenheiten regelt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, durch die Satzung des Schulträgers und den Festlegungen der Schulkonferenz. Der Nachweis elterlicher Mitwirkung erfolgt durch jährliche Vorlage der Eltern-Engagement-Karte gegenüber der Schulleitung.
- c) Die Erziehungsberechtigten/Vertreter des Schülers haben das Recht, mit den Lehrern und dem Leiter der Schule nach Terminvereinbarung ein Gespräch über den einzelnen Schüler zu führen.
- d) Die Erziehungsberechtigten/Vertreter erklären, den Schüler zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten.

Der Schulträger weist darauf hin, dass für die entsprechende Schülerbeförderung die „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen“ in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommt. Der Schulträger kann demnach keine Garantie dafür übernehmen, dass für den Schüler z.B. die Hin- und Rückfahrt zur Schule abgesichert ist. Sowohl längere Wartezeiten vor Schulbeginn oder nach Schulschluss, wie auch ein längerer Fußweg (derzeit 3,5 km) zur oder von der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort sind möglich. Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten informieren sich daher selbstständig über den konkreten Satzungsinhalt bzw. -änderungen sowie die geltenden Fahr- und Streckenpläne des betroffenen Schulbusverkehrs. Die Schule kann dabei lediglich unterstützend tätig werden.

Der Schüler ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken.
Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
- b) am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden und den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
- c) die Hausordnung der Schule einzuhalten,
- d) in der Schule und bei Schulveranstaltungen die **Schulkleidung** zu tragen.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorbehaltlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen für Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder auf sonstige Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen- oder zurückgelassen werden.

Für die Schüler besteht die gesetzliche Schülerunfallversicherung während des Unterrichts einschließlich der Pausen und auf dem Weg von und zur Schule oder einer Schulveranstaltung.

Für Schäden, die der Schüler verursacht, haften dieser oder seine Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.

§ 7 Elternbeitrag/Schulgeld/Eltern-Engagement

Der Schulträger erhebt für einen Schüler pro Schuljahr (einschließlich Ferien) ein Schulgeld. Die Höhe dieses Elternbeitrages wird in einer Anlage zu diesem Vertrag gesondert geregelt. Das Schulgeld wird monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag eines jeden Monats per Lastschrift durch den Schulträgervereins Weißenberg e.V. eingezogen.

Mit Abschluss des Bildungsvertrages wird eine **einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 30,00 €** fällig. Dieser Betrag ist bereits bei der Anmeldung zu leisten. Sollten die Erziehungsberechtigten/Vertreter vom Vertrag zurücktreten oder der Vertrag anderweitig aufgelöst werden, wird die Verwaltungspauschale **nicht** erstattet.

Weiterhin erhebt der Schulträger für einen Schüler pro Schuljahr (einschließlich Ferien) einen Sozialbeitrag. Die Höhe dieses Elternbeitrages wird in einer Anlage zu diesem Vertrag gesondert geregelt. Bei Nachweis des Eltern-Engagements durch die entsprechenden Eintragungen auf der Eltern-Engagement-Karte erfolgt eine Rückerstattung durch den Schulträger jeweils bis zum 30.09. des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres. Der Sozialbeitrag wird monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag eines jeden Monats per Lastschrift durch den Schulträgervereins Weißenberg e.V. eingezogen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf oder eine Durchbrechung des Schriftformerfordernisses.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Der Ausfertigung für die Erziehungsberechtigten/Vertreter sind die nachfolgend angeführten Anlagen zum Vertrag beigelegt. Die Erziehungsberechtigten/Vertreter bestätigen hiermit den Erhalt dieser Unterlagen:

- Pädagogisches Konzept,
- Vereinbarung über die Elternbeiträge/das Schulgeld,
- Hausordnung,
- Information des Lehrerkollegiums.

Diese Anlagen sind in der jeweils gültigen Form Bestandteil dieses Vertrages.

Weißenberg, den

.....
Erziehungsberechtigte/Vertreter

.....
Vorstand Schulträgerverein Weißenberg e.V.

.....
Erziehungsberechtigte/Vertreter

.....
Vorstand Schulträgerverein Weißenberg e.V.